

**Zeitschrift:** Volksschulblatt  
**Herausgeber:** J.J. Vogt  
**Band:** 6 (1859)  
**Heft:** 29

**Artikel:** Aargau  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-286393>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bilden; jede Arbeit soll gleichzeitig ein geistanregendes Bildungsmittel sein. Unerläßliche Bedingungen dabei sind: Genauigkeit, Vollständigkeit, Ordnung und Reinlichkeit. Mehr als durch irgend eine Theorie sollen sie durch ihre praktische Thätigkeit anstellig, gewandt, beholfen und vorsichtig werden und zu Geschick und Blick, zu Einsicht und Umsicht gelangen. Andererseits sollen sie durch die bildende Handarbeit einen Theil der Bildungskosten decken helfen, so daß dieselben jährlich wenig über 70—77 Gulden zu stehen kommen können, oder vielleicht noch weniger.

5) Theoretischer Unterricht und praktische Handarbeit müssen geistanregend und geistbildend sein, weil der Landbau erst dann mit Lust und wahrem Interesse betrieben werden kann, wenn die Leute auch bei den geringfügigern Geschäften nachzudenken gelernt haben.

6) Die Herzensbildung werde in der landwirthschaftlichen Schule so wenig wie im Seminar versäumt, das Leben in derselben sei ein familiäres, häusliches. Die Zöglinge sollen namentlich daran gewöhnt werden, Alles, was die Erde aus ihrem Schooß darbietet, als Gottes Gabe anzusehen und auf's Beste zu Ehren zu ziehen.

Die Schule wurde 1839 (noch in Verbindung mit dem Seminar) eröffnet, mit Beschränkung auf den Garten- und Gemüsebau, 1841 nach dem Kloster Kreuzlingen verlegt und mit einem kleinen Areal ausgestattet, 1843 vergrößert, und 1845 hatte sie ein Areal von 61 Jucharten, und wurde dahin gebracht, daß sie weder eine landwirthschaftliche Akademie noch eine bloße Ackerbauschule, sondern eine volksthümliche Erziehungsanstalt für Bauernsöhne geworden ist.

**Neuenburg.** Im Kanton Neuenburg sind die Schulgelder abgeschafft. Der Große Rath genehmigte nun als Ersatz derselben Fr. 12,000 aus der Staatskasse, das Fehlende übernehmen die Gemeinden.

**Aargau.** Landwirthschaftliche Schule. Der Große Rath des Kantons Aargau hat in erster Berathung am 31. Mai beschlossen:

§ 1. In den noch verfügbaren Räumlichkeiten des aufgehobenen Klosters Muri wird eine landwirthschaftliche Anstalt errichtet.

Sie hat die Aufgabe, Jünglinge, welche sich dem landwirthschaftlichen Berufe zu widmen gedenken, dazu nach Maßgabe der Bedürfnisse des Landes wissenschaftlich und praktisch heranzubilden und überdieß mit der Verwaltung des Gemeindewesens, soweit es ihre künftige Stellung im Leben erfordert, bekannt zu machen.

§ 2. Außer den Gebäulichkeiten wird der Anstalt das nothwendige,

annoch dem Staate gehörige offene Land der dortigen Domäne, nebst Um-  
gelände und Gärten zur Benutzung übergeben.

Für den praktischen Unterricht in der Waldwirthschaft soll in den dor-  
tigen Staatswaldungen Fürsorge getroffen werden.

§ 3. Der Staat übernimmt die bauliche Einrichtung und erste Aus-  
steuer der Anstalt.

Die Gebäulichkeiten werden derselben unentgeltlich überlassen, und über-  
dieß deren bauliche Unterhaltung im Sinne des Baugesetzes vom Staate aus  
dem hiefür bestimmten Unterhaltungskapital bestritten.

Für die ihr übergebenen Liegenschaften hingegen bezahlt die Anstalt dem  
Staat einen Pachtzins, welcher 3 bis 4 Prozent der Schätzung betragen soll.

§ 4. Die Anstalt umfaßt mindestens zwei Jahresturse, welche nach  
Bedürfniß auch auf drei ausgedehnt werden.

§ 5. Die Aufnahme der Zöglinge findet auf eine monatliche Probezeit  
statt.

Wer als Zögling in den ersten Jahresturs aufgenommen werden will,  
muß in der Regel das 16. Altersjahr zurückgelegt, jedenfalls den Kommunion-  
oder Konfirmandenunterricht empfangen, die für den Unterricht der Anstalt  
nothwendigen Vorkenntnisse und eine dem Zwecke der Anstalt entsprechende  
Entwicklung der körperlichen Kraft erlangt haben.

§ 6. Der Unterricht ist für Kantonsbürger unentgeltlich; Nichtkantons-  
bürger haben der Anstalt ein reglementarisch festzusetzendes Schulgeld zu ent-  
richten.

§ 7. Die Unterrichtsgegenstände der Anstalt sollen, außer der erfor-  
derlichen allgemeinen Bildung, ausschließlich die praktische Berufsbildung der  
Zöglinge im Auge behalten.

Für die allgemeine Bildung werden die christliche Sittenlehre, Uebungen  
in deutscher und französischer Sprache — erstere obligatorisch, letztere fakul-  
tativ —, eidgenössische und kantonale Verfassungskunde, Zeichnen und Gesang;  
für die praktische Berufsbildung dagegen durch den reglementarischen Lehrplan  
alle diejenigen Unterrichtsgegenstände vorgeschrieben und normirt, welche den  
in § 1 ausgesprochenen Zweck der Anstalt zu erreichen nothwendig haben.

Mit dem beruflichen Unterrichte werden fortwährend instruktive Uebungen  
und Arbeiten in Haus, Scheune, Feld, Wald und Werkstätte verbunden.

Für den Gottesdienst beider Konfessionen soll angemessene Fürsorge ge-  
troffen werden.

§ 8. Der Lehrplan wird dafür sorgen, daß, mit Ausnahme des mo-  
ralischen, sprachlichen, mathematischen und technischen Unterrichtes, die übrigen



Fächer successiv, dafür aber in größerer Stundenzahl kurz, klar und populär behandelt werden.

Derselbe wird der gleichzeitigen Mannigfaltigkeit des Unterrichtes die gemessensten Schranken setzen, dagegen mit den experimentiven Fächern fortlaufende Versuche und praktische Uebungen verbinden.

§ 9. Wie der Unterricht, so soll auch die praktische Bethätigung und wirthschaftliche Verwendung der Zöglinge in Haus, Garten, Scheune, Feld, Wald und Werkstätte der Bildungsstufe ihres Jahreskurses entsprechen.

§ 10. Die landwirthschaftlichen Arbeiten der Anstalt werden ausschließlich vom Personal der Lehrer, der Zöglinge und der Dienstboten besorgt.

Die Anstellung von Tagelöhnern oder Werkleuten in außerordentlichen Fällen muß auf den Bericht des Direktors vom Präsidium der Aufsichtskommission bewilligt werden.

§ 11. Jeweilen im Herbst haben die Zöglinge eine wissenschaftliche und praktische Prüfung abzulegen. Mit derselben wird eine landwirthschaftliche Ausstellung in Produkten und Geräthen und die Ertheilung von Prämien verbunden.

§ 12. An der Anstalt sollen die nothwendigen Sammlungen von Lehrmitteln, Büchern, Naturalien, Zeichnungen, Apparaten und besonders von landwirthschaftlichen Modellen angelegt und jährlich auf Kosten derselben vermehrt werden.

Insbesondere wird es Aufgabe der Anstalt sein, eine Sammlung der vorzüglichsten, nützlichsten und zur allgemeinen Verbreitung empfehlenswertheften landwirthschaftlichen Geräthe anzulegen, zu unterhalten, jährlich zu vermehren und mit neuen Verbesserungen zu bereichern.

Für die ersten Anschaffungen wird der Anstalt ein Staatsbeitrag von Fr. 2000. verabreicht.

§ 13. Die Anstalt wird einen dem Umfange der Liegenschaften entsprechenden Viehstand halten, welcher von den verschiedenen Gattungen des landesüblichen und ausnahmsweise ausländischen Groß- und Schmalviehes die vorzüglichsten Ragen repräsentirt und den Zöglingen die Lehre von der Viehzucht praktisch vor Augen führt.

§ 14. Die Zöglinge bilden unter dem Direktor einen konviktmäßigen Haushalt.

Außer der Bekleidung und den besondern Unterrichtsmitteln werden ihnen alle häuslichen Bedürfnisse von der Anstalt verabreicht.

§ 15. Gemäß der Aufgabe, welche die Anstalt zu lösen hat, sollen

die Zöglinge eine einfache, nahrhafte und gesunde Verpflegung und Beköstigung erhalten.

Ihre Kost ist immer nach Maßgabe ihrer Arbeit und körperlichen Anstrengung einzurichten. (Schluß folgt.)

— Lehrerverein. Dienstag, 27. Juni, hielt der aargauische Lehrerpensionsverein in Hunzenswil seine ordentliche Jahresversammlung. Dieselbe war etwa von 80 Mitgliedern besucht. Die Rechnungsergebnisse waren sehr erfreulich, so daß die Jahrespensionen dieses Jahr höher gestellt werden konnten. Die Verhandlungen waren kurz. Auf die Frage: Ob der Verein mit der schweiz. Rentenanstalt in Verbindung treten, beziehungsweise in ihr aufgehen wolle? glaubte man wegen mehrfachen Hindernissen nicht eingehen zu können. Nach den Verhandlungen entfaltete sich beim einfachen Mahle in Gespräch, Gesang und Sprüchen die gewohnte kollegialische Traulichkeit und heitere Kurzweil. — Ueber die Verhandlungen wollen wir noch nähere Mittheilungen erwarten.

— Pestalozzi-Anstalt. In einigen Blättern des Kantons geht ein Jammerruf über die Verlassenheit der Pestalozzi-Anstalt in Olten herum. Die Sache ist übertrieben. Seit einiger Zeit nämlich waren die gewöhnlichen Sitzungen der Direktion theils durch Krankheit, theils durch Abwesenheit des Präsidiums unterbrochen. Im Uebrigen gingen das Leben und die Verwaltung der Anstalt den vorgeschriebenen Gang. Da der bisherige Stellvertreter des Hausvaters demnächst zurücktritt, so sieht sich die Direktion zur Wahl eines neuen Hausvaters genöthigt, während man früher glaubte, das Provisorium bis zur Uebergabe der Anstalt an den Staat fortbauern lassen zu können. Bezüglich auf die Letztere hat die Direktion beschlossen, dieselbe dem weitem Ausschusse zu beantragen, und ihn deshalb auf Montag den 18. Juli nach Olten zusammenzuberufen.

Thurgau. Kantonallehrerkonferenz. Den 4. Juli versammelten sich circa 150 thurgauische Lehrer im Schulhause zu Weinfelden zu ihrer jährlichen freiwilligen Kantonallehrerkonferenz. Herr Seminardirektor Nebstamen warf in seinem Eröffnungsworte einen Rückblick auf das, was innert Jahresfrist auf pädagogischem Gebiete geschehen ist und erinnerte hiebei an die Versammlung des schweiz. Lehrervereins in Luzern, an die Verhandlungen der gemeinnützigen Gesellschaft in Schwyz und die Grütlikollekte, sowie an den Beschluß des Großen Rathes in der Lehrerbefoldungsfrage. Er sprach den Wunsch aus, daß dieser Tag mit seinen Verhandlungen und dem gemüthlichen Zusammenleben in den Herzen neue, feste Entschlüsse zu pflichttreuem, kräftigen Wirken in der Schule wecken möge, und deutete schließlich an, welche Gesichts-